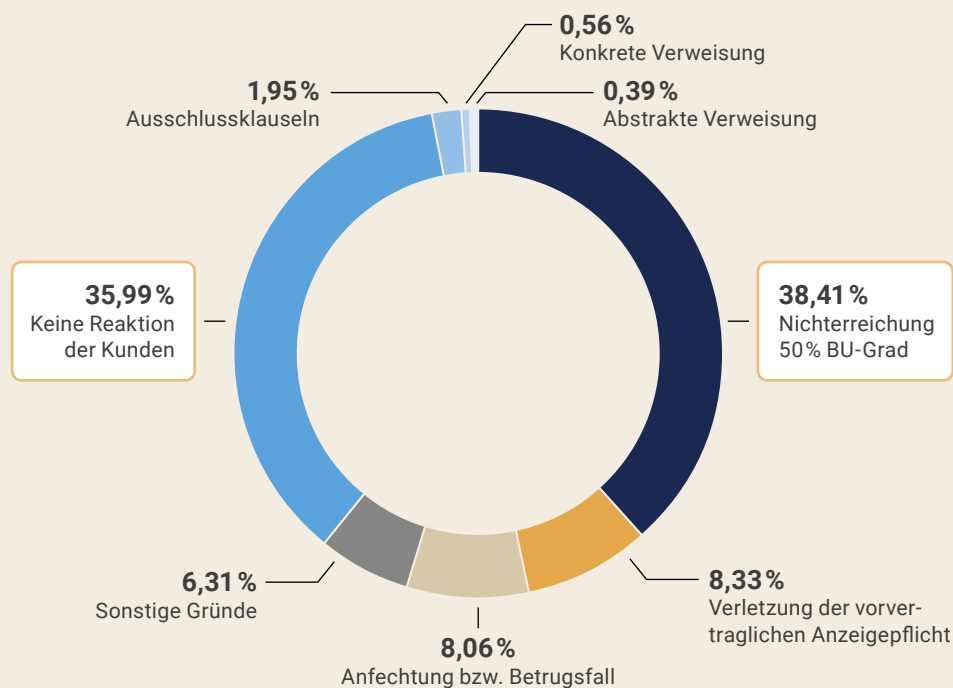


BUV-PLUS premium

Schnelle Leistung bereits bei Arbeitsunfähigkeit (AU)

Nutzen, Mehrwert und Voraussetzungen

Ausgangslage – Ablehnungsgründe bei beantragter Leistung wegen Berufsunfähigkeit (BU):



Quelle: Morgen & Morgen, 26. BU-Ratingjahrgang, Stand: 4/2021

Relevanz – warum eine AU-Absicherung wichtig ist:

- Gesundheitsreport 2021 der Techniker Krankenkasse (TK):
Rund 317.000 AU-Fälle bei TK-Versicherten mit einer Dauer von mehr als 42 Tagen.¹
- Hochrechnung auf alle in Deutschland sozialversicherungspflichtig Beschäftigte:
Über zwei Millionen AU-Fälle mit einer Dauer von mehr als 42 Tagen.²
- **Fazit:** Eine **unkomplizierte sowie schnelle Leistung** bereits bei längerer Arbeitsunfähigkeit, gemäß den zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen, kann somit von entscheidender Bedeutung für den Kunden sein.

¹ Quelle: Techniker Krankenkasse (Hrsg.), Gesundheitsreport 2021 – Arbeitsunfähigkeiten

² Quelle: Eigene Hochrechnung auf Basis der Angaben im Gesundheitsreport 2021 der Techniker Krankenkasse

Die Begrifflichkeit „schnell“ bezieht sich jeweils auf den direkten Vergleich mit einer umfangreicheren BU-Leistungsprüfung und der vereinfachten Beantragung mittels Krankschreibung bzw. fachärztlichem Attest.

Abgrenzung – Unterschied zwischen AU und BU:

- **AU:** Aus gesundheitlichen Gründen ist der Betroffene vorübergehend nicht in der Lage seinen Beruf auszuüben.
- Im Gegensatz zur **BU** wird hier nur von einer temporären Beeinträchtigung ausgegangen.
- Die vollständige Genesung kann jedoch in vielen Fällen mehrere Wochen oder Monate andauern. Abhängig vom Sozialversicherungsstatus können hier in kurzer Zeit erhebliche finanzielle Engpässe entstehen.

Zielgruppen – für wen macht eine AU-Leistung Sinn:

- Im Allgemeinen für alle, die im Leistungsfall unkompliziert und schnell Leistung erhalten möchten.
- Essentiell für alle, die nicht über das gesetzliche Krankengeld abgesichert sind (wie z. B. **Schüler, Studenten, Hausfrauen**).
- Ebenfalls interessant für **Selbstständige**, abhängig vom individuellen Absicherungsgrad bei länger andauernder Krankheit.

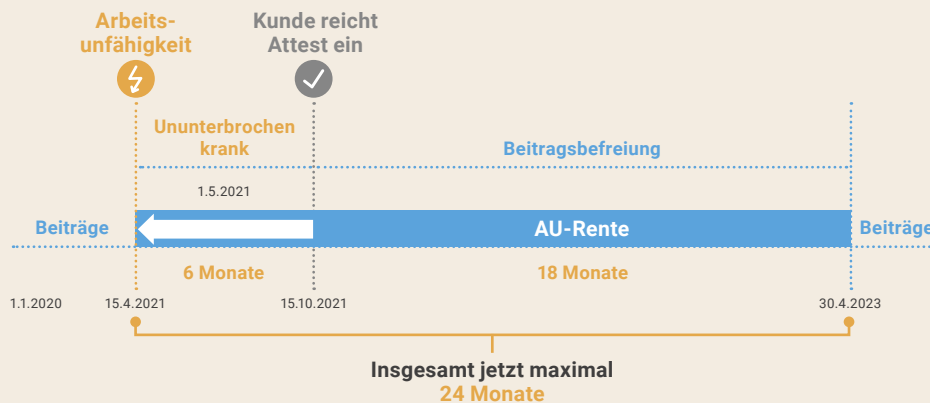
Die Lösung – Die Stuttgarter BUV-PLUS premium mit Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit

AU-Checkliste – Kriterien einer qualitativ hochwertigen AU-Klausel

AU-Kriterium	Kurzbegründung	Quelle / BUV-PLUS premium	
Eigene AU-Definition	Krankschreibung (mindestens ein fachärztliches Attest) als Leistungsgrundlage ausreichend.	§ 8 AVB i. V. m. § 24 AVB	✓
Eigene AU-Rente	Eigene AU-Leistung führt nicht zur Einstellung von Zahlungen des Krankentagegelds in der PKV.	§ 7 AVB	✓
Kein BU-Leistungsantrag notwendig	Verzicht auf umfangreiche Formulare, ein ärztliches Attest reicht aus (siehe Grafik).	§ 9 AVB	✓
Verrechnung von AU-Zeiten bei rückwirkender BU	Erneute Inanspruchnahme von AU-Leistungen möglich.	§ 9 AVB	✓
(Fach-)Ärztliche Bescheinigung als Nachweis	Lediglich Angaben zu Grund, Beginn und voraussichtlicher Dauer notwendig.	§ 8 AVB i. V. m. § 24 AVB	✓
Weltgeltung	Kein Verweis auf deutsche Gesetze ermöglicht weltweite Geltung. Eine ärztliche Bescheinigung genügt.	§ 7 AVB	✓
Keine Meldefristen	Leistungen jederzeit rückwirkend beantragbar.	§ 9 AVB	✓
Arbeitsversuche möglich	Wiedereingliederungsversuche oder Reha-Maßnahmen führen nicht zur Einstellung der Leistung.	§ 8 AVB	✓
Leistungsdauer	AU-Leistungsdauer maximal 24 Monate.	§ 9 AVB	✓
Leistungsvoraussetzungen	Mindestens 6 Monate tatsächlich krankgeschrieben oder 3 Monate tatsächlich krankgeschrieben und für mindestens weitere 3 Monate prognostizierte Krankschreibung.	§ 8 AVB	✓

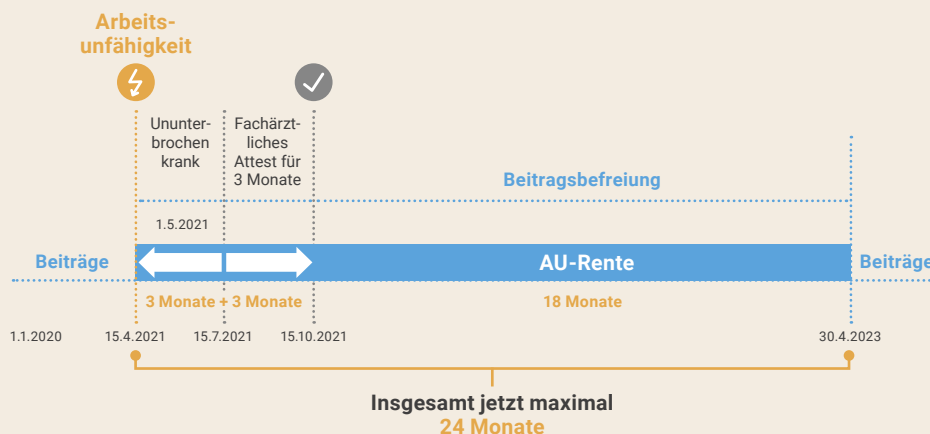
Praxisbeispiele: Länger arbeitsunfähig – aber nicht berufsunfähig

Leistung bei tatsächlicher Arbeitsunfähigkeit über 6 Monate



- Versicherungsbeginn: 1.1.2020
- Eintritt Arbeitsunfähigkeit: 15.4.2021
- Beantragung AU-Leistung: 15.10.2021
- Beginn AU-Leistung: 1.5.2021 (rückwirkend)
- Ende AU-Leistungen: Gemäß konkreter Dauer der AU-Krankschreibung, max. aber bis zum 30.4.2023 (max. 24 Monate)

Leistung bei 3-monatiger Arbeitsunfähigkeit inkl. Prognose



- Versicherungsbeginn: 1.1.2020
- Eintritt Arbeitsunfähigkeit: 15.4.2021
- Beantragung AU-Leistung: 15.7.2021 (inkl. Prognose bis mind. 15.10.2021)
- Beginn AU-Leistungen (rückwirkend): 1.5.2021
- Ende AU-Leistungen: Gemäß konkreter Dauer der AU-Krankschreibung, max. aber bis zum 30.4.2023 (max. 24 Monate)

Auch bei einer nachträglichen Beantragung der AU-Leistung, z. B. am 1.4.2022, erfolgt bei ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit eine rückwirkende Leistung zum 1.5.2021 aufgrund des Verzichts auf Meldefristen bei der Stuttgarter.

Die abgebildeten Inhalte beziehen sich ausschließlich auf die im Tarif 91A enthaltene Leistung bei Arbeitsunfähigkeit. Die Regelungen für eine längerfristige Leistung wegen Berufsunfähigkeit sind davon unberührt.

Rechtlicher Hinweis: Bei dem vorliegenden Dokument handelt es sich um eine Werbemitteilung. Bei den Beschreibungen handelt es sich um verkürzte, unverbindliche Darstellungen. Maßgeblich sind ausschließlich die Tarifbestimmungen und die Versicherungsbedingungen.

5.3.042 – Stand 7/2021